



Karnevalsgesellschaft "Narrenzunft" Nieder- Weisel e.V.



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Karnevals-Gesellschaft Narrenzunft Nieder-Weisel e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Weisel.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession.
 - b) Die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen.
 - c) Die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege.
 - d) Ausbildung und Förderung von Kindern, Junioren und Senioren für Tanz- und Qualifikationsturniere im Bund Deutscher Karneval und deren Ausrichtung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

„Evangelischen Kindergarten in Nieder-Weisel“,

der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

2.7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

3.1. Als Mitglieder können alle unbescholtenen Personen aufgenommen werden, welche die Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) passiver Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(§ 3.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2003)

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

4.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Beitragszeitraumes wirksam.

4.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Beim Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln sowie von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

4.3. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

(§ 4.2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)

(§ 4.3 neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2003)

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

5.1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.2. Mitglieder unter 16 Jahren und Ehepartner von Mitgliedern zahlen, soweit sie selbst Mitglieder sind, einen vergünstigten Beitrag.

5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied vorübergehend von der Beitragszahlung entbinden, wenn wirtschaftliche Not oder Krankheit die Ursache sind.

5.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(§ 5 komplett geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2011)

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Ausschussvorsitzende(r) Finanzen
- d) Vertreter(in) Ausschussvorsitzende(r) Finanzen
- e) Ausschussvorsitzende(r) Wirtschaft
- f) Ausschussvorsitzender(r) Tanzsport
- g) Ausschussvorsitzende(r) Bau und Logistik
- h) Ausschussvorsitzende(r) Kinder und Jugend
- i) Vertreter(in) Ausschussvorsitzende(r) Kinder und Jugend
- j) Ausschussvorsitzende(r) Eventmanagement
- k) Ausschussvorsitzende(r) Schriftführung
- l) Vertreter(in) Ausschussvorsitzende(r) Schriftführung

7.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf (5) Vorstandsmitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Ausschussvorsitzende(r) Finanzen
- d) Ausschussvorsitzende(r) Kinder und Jugend
- e) Ausschussvorsitzende(r) Schriftführung

Diese Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(§ 7.2 und 7.3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)

(§ 7.1 Punkt i, geändert und § 7.1.1. neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

(§ 7 komplett geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08. 2020)

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es sind vor allem folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand überwacht und bestimmt die laufende Geschäftsführung und befolgt die ihm gemäß Satzung obliegenden Pflichten.
- b) Der Vorstand übernimmt in Zustimmung mit Elerrat und Garde die Ausgestaltung und Abhaltung von karnevalistischen Veranstaltungen.
- c) Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer die Jahresrechnung aufzustellen. Sie wird dem Vorstand, den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 9 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand fehlende Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst berufen.

(§ 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)
 (§ 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08. 2020)

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

- 10.1. Die Ladungsfrist beträgt zwei (2) Tage, die Ladung kann mündlich (auch telefonisch) und schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung von der/dem Vorsitzenden (oder der/dem 2. Vorsitzenden) dem Vorstand bekannt gegeben.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.3. Alle Abstimmungen im Vorstand sind offen auszuführen. Bei einfacher Mehrheit gilt eine Sache als beschlossen.

(§ 10.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08.2020)

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 10 Wochen nach Fastnachtsdienstag statt. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Aufgaben gemäß Satzung
 - g) Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge

- 11.3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(§ 11.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)

(§ 11.1 erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

(§ 11.3 neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2003)

§ 12 LADUNGSFRIST, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von Zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte beim Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt wurde.
- 12.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 12.3. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(§ 12.2 und 12.3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)

(§ 12.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

(§ 12.1 und 12.3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08.2020)

§ 13 WAHLEN

- 13.1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die anderen Positionen werden offen durch Handzeichen gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Blockwahlen sind unzulässig.
- 13.2. Für die Positionen der / des Ausschussvorsitzenden Tanzsport haben die Garden ein Vorschlagsrecht.
- 13.3. Zwei Kassenprüfer werden auf zwei (2) Jahre gewählt, abwechselnd je ein Kassenprüfer im geraden einer im ungeraden Jahr, sodass der andere im Amt verbleibt.

(§ 13 komplett geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08. 2020)

§ 14 ABTEILUNGEN

Dem Verein gehören zwei Abteilungen an:

- a) Elferrat
- b) Garde

- 14.1. Der Elferrat kann vom Sitzungspräsidenten zu eigenen Sitzungen geladen werden. Der Vereinsvorsitzende ist mit einzuladen. Der Elferrat kann nur Beschlüsse fassen, die sein inneres Leben betreffen und nicht die Interessen des Gesamtvereins berühren. Er kann dem Vorstand Empfehlungen geben.
- 14.2. Die Garde kann von ihrer Leiterin zu selbständigen Sitzungen eingeladen werden. Der Vereinsvorsitzende und der Sitzungspräsident sind mit einzuladen. Die Garde kann nur Beschlüsse fassen, die ihr inneres Leben betreffen und nicht die Interessen des Gesamtvereins berühren. Sie kann dem Vorstand Empfehlungen geben.
- 14.3. Im Elferrat und in der Garde kann nur Mitglied sein, wer auch Mitglied des Vereins ist. Nicht alle Vereinsmitglieder sind auch Mitglieder des Elferrates oder der Garde. Die Abteilungen entscheiden selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 15 EHRUNGEN

- 15.1. Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder auf besondere Art geehrt werden.
- 15.2. Andere karnevalistische Ehrungen werden gesondert geregelt. Über eine Änderung dieser Bestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 DATENSCHUTZ

- 16.1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 16.2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 16.3. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

(§ 16 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2005)

(§ 16 komplett geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08. 2020)

§ 17 EHRENAMTSPAUSCHALE

Auf Beschluss des Vorstandes kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Ehrenamtszuschale für ihren Zeitaufwand gewährt werden.

(§ 17 neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2016)

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die/der Ausschussvorsitzende Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(§ 18 komplett geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.08. 2020)

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 27.03.1996

Änderung vom 28.03.1998

Änderung vom 20.04.2002

Änderung vom 02.05.2003

Änderung vom 09.04.2005

Änderung vom 07.05.2011

Änderung vom 09.04.2016

Änderung vom 08.08.2020